

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Pflegemütter – gesellschaftliches Engagement darf keine Altersarmut zur Folge haben

Fachinformation

19.05.2020



PFAD

Zur Geschichte des „Pflegekinderwesens“

Das Aufwachsen und die Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner Ursprungsfamilie sind seit frühesten Entwicklungsstufen der Menschheit bekannt. In erster Linie übernahmen Verwandte die Betreuung bzw. später sah es die religiöse Gemeinschaft als ihre „heilige Pflicht“ an. Erste Formen von öffentlicher Familienpflege betrafen die Aufnahme von Findelkindern aus Spitälern und Klöstern (vgl. Schnabel 1980: 22). Für eine standesgemäße Erziehung solcher Kinder gaben sie diese für die ersten Lebensjahre gegen „Ziehlohn“ in eine Familie. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts übernahmen einzelne engagierte Persönlichkeiten und Vereine die Förderung der Familienpflege auf freiwilliger Basis. Die Aufsicht der gegen Entgelt bei fremden Familien untergebrachten Zieh- und Haltekinder war durch Landesgesetze und Verordnungen geregelt und unterlag der Polizei. Ab 1902 entwickelte der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit behördliche Regeln zur Beaufsichtigung von Zieh- und Haltekindern. Die Amtsvormundschaft ist ein Ergebnis dieser Entwicklung. Mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) wurde die Pflegekinderaufsicht Teil der Jugendhilfe (vgl. Schnabel 1980 S. 32/33).

Anfang des 20. Jahrhunderts bis in die Zeit des Nationalsozialismus wurde das Pflegekinderwesen auch zur Durchsetzung bevölkerungspolitischer Interessen instrumentalisiert. Im Nationalsozialismus wurde die vaterländische Gesinnung und politische Zuverlässigkeit kontrolliert. Pflegeeltern waren verpflichtet ihre Pflegekinder ab dem zehnten Lebensjahr den Kinder- und Jugendorganisationen der Hitlerjugend zuzuführen. Trotz einer großzügigen materiellen Unterstützung kam es zu einem starken Rückgang an Pflegeelternbewerbern.

In der ehemaligen DDR blieb das Pflegekinderwesen gegenüber der Heimerziehung unbedeutend. Es handelte sich hier überwiegend um Verwandtenpflege.

Im Rahmen der kontrovers diskutierten sogenannten Heimkampagne erlebte die Familienpflege eine kontinuierliche Aufwertung. Doch bereits in den 60-er Jahren war in der Fachliteratur und in den Berichten der Jugendämter zu lesen, dass Pflegestellen fehlen (u.a. DV 19964, 1967, Deutscher Städtetag 1969 – siehe Bäuerle 1980: S. 39f). Ein Versuch, 1965 in Berlin die Zahl der Pflegefamilien durch bessere Bedingungen zu erhöhen, hatte keinen Erfolg, „...die Verbesserungen waren zu halbherzig...“ (Bäuerle, ebenda S. 40). Die Forderung, das Pflegekinderwesen zu modernisieren, ist älter als das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Mit dem KJHG wurde erstmals eine rechtliche Basis zur Qualifizierung des Pflegekinderwesens geschaffen. Für die Familienpflege gab es nun die Pflegeaufsicht (§ 44 SGB VIII) und die Pflegefamilie wurde als Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) Bestandteil der öffentlich verantworteten Erziehung. Der Blickwinkel wurde auf eine sozialpädagogisch fundierte Vermittlung und auf die Begleitung von Pflegeverhältnissen gelegt.

**PFAD Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.**

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com



Adresse: Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als
gemeinnützig anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches
der Adoptiv- und
Pflegefamilienverbände



PFAD

Pflegefamilien als Teil der Gesellschaft

Entsprechend des bis in die neunziger Jahre dominierenden Familienbildes, war die innerfamiliäre Arbeitsteilung geschlechtsspezifisch. Der Mann war für die Erwerbsarbeit, und damit für die finanzielle Absicherung der Familie zuständig und die Frau für die innerfamiliäre Arbeit, also Haushalt, Kindererziehung und Pflege der älteren Generation. Dementsprechend wurde weitgehend von Pflegefamilien erwartet, dass die Pflegemutter ganz oder teilweise auf die eigene Berufstätigkeit verzichtete, ohne dafür einen Ausgleich für fehlende Rentenansprüche zu erhalten.

Mit den neunziger Jahren verstärkten sich modernere Familienvorstellungen, die eine gleichberechtigte Teilnahme am Erwerbsleben für beide Elternteile beinhalten. Diese veränderten auch das Familienrecht. So wurde beispielsweise 2008 mit der Unterhaltsreform der nacheheliche Unterhalt für geschiedene Ehefrauen drastisch eingeschränkt. Sie sollten ab jetzt schneller für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen. Einschränkungen ihrer Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung werden nur bei kleinen Kindern berücksichtigt. Anders als im klassischen Familienmodell bedeutet die Ehe heute keine existenzielle Absicherung für den nicht oder nur in geringem Umfang arbeitenden Elternteil.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten machen eine berufliche Tätigkeit beider Elternteile viel früher möglich. Damit können beide Elternteile eigene Rentenansprüche erwerben.

Pflegefamilien unterliegen den gleichen gesellschaftlichen Erwartungen wie andere Familien. Nur beginnt bei den Pflegefamilien der Beziehungsaufbau der Eltern zu dem Pflegekind nicht schon während der Schwangerschaft, sondern oft weit nach dem ersten Lebensjahr. Bei Kleinkindern aus biologisch fundierten Familien ist die Bindung zumeist stabil genug, um Tagesbetreuungsangebote entwicklungsfördernd nutzen zu können.

Pflegefamilien dagegen brauchen, bezogen auf das Lebensalter des Pflegekindes, eine längere Familienzeit. In unserer Umfrage (2018) beantworteten 87% der Befragten, dass es erforderlich ist, für die Betreuung eines oder mehrerer Pflegekinder für einen gewissen Zeitraum ganz oder teilweise zu Hause zu bleiben.

Schon 2002 forderte der PFAD Bundesverband eine Alterssicherung für Pflegepersonen. Favorisiert wurde dabei eine rentenrechtliche Regelung, die sich an §§ 19 und 44 SGB XI orientiert (Leistungen zur Versicherung für pflegende Angehörige). Diese Regelung würde einen gesetzlichen Rentenanspruch ermöglichen und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichten, finanzielle Verantwortung zu übernehmen.

Dieses Modell greift für die gesetzliche Rentenversicherung. Für Pflegeeltern, die nicht über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind (Beamte, Rechtsanwälte, ... Selbständige), muss ein Modell entwickelt werden, das sowohl die Versorgungswerke der freien Berufe übernehmen können und das sich auch für Beamte eignet. Selbstständige könnten analoge Beiträge für ihre Altersvorsorge bekommen.

Altersvorsorge – ein Thema für Pflegefamilien

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde am 1. Oktober 2005 erstmals eine Regelung für die Alterssicherung von Pflegeeltern geschaffen. Das stellte einen riesigen Fortschritt dar, auch wenn die getroffene Regelung nicht den Forderungen des PFAD Bundesverbandes entsprach.

PFAD Bundesverband der Pflege– und Adoptivfamilien e.V.

Fachinformation vom 19.05.2020

Seite 3/5



PFAD

Mit dem KICK wurde in § 39 SGB VIII Absatz 4 die „hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson“ gesetzlich verankert. Das ist auch heute noch geltendes Recht.

Allerdings wurde diese hälftige Erstattung über die Pauschalen zur Vollzeitpflege des Deutschen Vereins finanziell normiert. Die Orientierung am Mindestbeitrag war schon damals umstritten. Der Mindestbeitrag zur Rentenversicherung betrug damals 78 Euro monatlich. Das entsprach 39,00 Euro monatlich für die Pflegeperson und liegt derzeit bei 42,53 Euro.

Die Beschränkung auf den Mindestbeitrag würde in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer monatlichen Rente von 2,00 Euro (bezogen auf 2005) führen. Es ist also keine Frage, dass Pflegeeltern eine solche Regelung kaum akzeptieren können.

Folgende Problemlagen zeigen auf, warum die gut gedachte Alterssicherung in der Praxis wenig funktioniert:

- Bei einer privaten Versicherung besteht weiterhin eine Zahlungsverpflichtung, auch wenn das Pflegeverhältnis nicht mehr besteht und kein Zuschuss mehr gezahlt wird. Diese Verträge haben zumeist lange Laufzeiten und eine vorzeitige Kündigung bringt für die Pflegefamilie erhebliche finanzielle Einbußen. Beendigungen von langjährigen Pflegeverhältnissen, beispielsweise in der Pubertät des Pflegekindes, führen oft nicht zu einem absoluten Beziehungsabbruch. Aber mit dem Ende der Hilfe zur Erziehung fallen auch die Leistungen nach § 39 SGB VIII weg. Die Zahlungsverpflichtung gegenüber privaten Rentenversicherungsanbietern aber bleibt. Keine Pflegefamilie kann voraussagen, ob ihr Pflegekind im pubertären Alter eine andere Hilfeform braucht.
- Der zweite Pferdefuß an der Regelung des KICK ist die hälftige Beteiligung der Pflegeperson. Bei der Alterssicherung für Pflegepersonen (§ 39 SGB VIII und Empfehlungen des Deutschen Verein) wird die partnerschaftliche Idee der gemeinsamen Beteiligung an der Alterssicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten genommen. Sie passt nicht zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Ein weiteres Problem ergab sich für die Pflegepersonen, die sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterversichert hatten. Durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch in Teilzeit) kann man sich nicht weiter freiwillig gesetzlich versichern. Damit ist auch keine hälftige Erstattung mehr möglich. Pflegepersonen verlieren ihre hälftige Zuschussung! Das Gleiche passiert, wenn dem Pflegekind eine Pflegestufe zuerkannt wird und die Pflegekasse Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt.
- Ein weiteres Problem, auf das Pflegeeltern im Rahmen der PFAD Umfrage 2018 aufmerksam machten, ist die Anerkennung von Altersvorsorgeverträgen. Da hat jedes Amt seine eigene Praxis. *„Meine Altersvorsorge (Immobilie) wird von unserem Jugendamt nicht anerkannt.“* Aus den vorhandenen Kommentierungen zu § 39 SGB VIII ist ein Ausschluss von Immobilien hingegen nicht ableitbar.

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Fachinformation vom 19.05.2020

Seite 4/5



PFAD

Kritik am Mindestbeitrag schon seit 2006

Bereits im Rechtsgutachten des DIJuF vom 16.01.2006 (J 3.310 Rei) wird davon ausgegangen, dass 39 Euro nicht angemessen sind. Es müsste ein höherer Betrag erstattet werden. Ein Vorschlag aus diesem Rechtsgutachten nimmt als mögliche Orientierung den Gesamtbetrag der monatlichen Leistungen und käme damit zumindest auf einen Betrag von 75,89 Euro (für die Betreuung der Altersgruppe bis 6 Jahren) und 89,84 Euro (für die Betreuung der Altersgruppe über 12 Jahren).

In diesem Papier wird weiterhin zum Ausdruck gebracht, dass eine Alterssicherung die Unabhängigkeit von der Grundsicherung im Alter ermöglichen sollte. Geht man von dem aktuellen Wert von einem Rentenpunkt aus (Ost: 31,89 Euro und West: 33,23 Euro), bräuchte man mindestens 26 Punkte, um auf eine Alterssicherung zu kommen, die oberhalb der Grundsicherung liegt (ausgehend von den aktuellen Werten 2020. Dazu gehört die Grundsicherung mit 432 Euro plus Mietkosten von 450 Euro = 882 Euro monatlich – für eine alleinstehende Person.) Da für Kinder unter drei Jahren Erziehungszeit anerkannt wird, könnten einige Punkte aus diesem Bereich erworben werden. Viele Pflegemütter erreichen diese Werte nicht. So teilten Pflegemütter im Rahmen einer Umfrage des PFAD Bundesverbandes (2018) mit, dass *„der Zuschuss und damit der Rentenbeitrag viel, viel zu niedrig ist und in die Altersarmut führt“*. Selbst die Aufstockung durch die Riesterreente kann da nur wenig helfen. Mit dem Mindestbeitrag von 60 Euro jährlich könnte ein Anspruch auf über 30 Euro Rente entstehen. Die Rahmenbedingungen bei der Riesterreente und die Bedingungen in den Jugendämtern passen auch oft nicht zueinander. So erzählt eine Pflegemutter: *„Mein Problem mit der Altersvorsorge war damals, dass ich nur einen Riestervertrag hatte und daher das Jugendamt nur Zuschuss für ein Kind gewährte, obwohl ich betragsmäßig für zwei Kinder eingezahlt habe. Das Jugendamt verlangte für zwei Zuschüsse auch zwei Riesterverträge. Das halte ich nach wie vor für total abwegig!“*

Bereitschaftspflege ohne Rentenanspruch

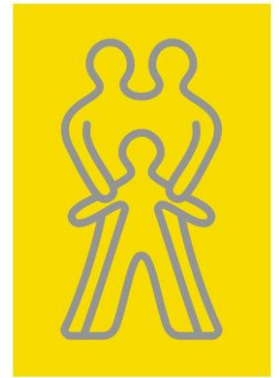
Ein weiteres Problem stellt sich im Kontext von Bereitschaftspflege. Bereitschaftspflege bekommt **keine** Anerkennung von Erziehungszeit in der Rentenversicherung, da es bei Bereitschaftspflege nicht um ein „familienähnliches Band“ gehe. Im § 42 SGB VIII heißt es in Absatz 2 Satz 3: *„Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen“*. Eine gesetzliche Regelung, dass bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie auch die Alterssicherung der Pflegeperson zu übernehmen ist, gibt es nicht. In den Kommentaren zum § 42 SGB VIII gibt es auch keine Information zur „Alterssicherung“, wenn familiäre Bereitschaftsbetreuung genutzt wird. Lediglich in den Schreiben des BMF zur Besteuerung von Vollzeitpflege (2007/0530302 und 2018/0797477) gibt es eindeutige Hinweise, dass bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in Obhut genommen wurden, auch die Erstattung der Alterssicherung über den öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen wird.

Da Pflegeeltern, die Bereitschaftsbetreuung anbieten, keine außerhäusliche Erwerbstätigkeit ausüben können, ist hier das Problem der Alterssicherung noch gravierender.

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Fachinformation vom 19.05.2020

Seite 5/5



PFAD

Fazit: Pflegepersonen vor Altersarmut schützen

Pflegefamilien sind eine wichtige Ressource der Kinder- und Jugendhilfe. Ihr Einsatz eröffnet vielen Kindern und Jugendlichen die Chance, in der Geborgenheit und Verlässlichkeit einer Familie aufwachsen zu können. Für diesen wertvollen Dienst an unserer Gesellschaft muss ein angemessener Beitrag zur Rentenversicherung gesichert sein. Wir fordern Rentenversicherungsbeiträge für alle Pflegeeltern analog zur Pflegeversicherung für pflegende Angehörige.

Literatur:

Bäuerle 1980: Familienpflege im System der Jugendhilfe der Bundesrepublik. In Bonhoeffer; Widemann 1980: Kinder in Ersatzfamilien. Klett-Cotta S. 35-50

BMF 2007 und 2018 zur Einkommenssteuerrechtliche Behandlung von Geldleistungen im Rahmen der HzE

DIJuF Rechtsgutachten vom 16.01.2006 - J 3.310 Rei

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>

<https://www.riester-rente.net/foerderung/mindestbeitrag/>

PFAD Bundesverband 2005: Materialien zum Ländergremium 2005

PFAD Niedersachsen 2002: Alterssicherung von Pflegepersonen im Sinne des KJHG: Vorschläge für eine Gesetzesänderung im Auftrag des PFAD Bundesverbandes. 17.12.2002

Schnabel 1980: Von der Armenkinderpflege bis zur Familienpflege heute. In Bonhoeffer; Widemann 1980: Kinder in Ersatzfamilien. Klett-Cotta S. 22-34